

**Vorläufige Übersicht von Grundsätzen für die Eröffnung eines AO-SF für den Schulamtsbezirk Kreis Gütersloh**

**§1 AO-SF**

- (1) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. ELTERN können davon abweichend hiervon die Förderschule wählen.
- (2) In der allgemeinen Schule werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung)

**GENERELL GILT FÜR ALLE ANTRÄGE.**

**Eine Eröffnung ist nur möglich, wenn**

**die neuen/aktuellen Formulare genutzt werden, die Unterlagen in der richtigen Reihenfolge eingehen, ALLE Unterschriften vorhanden sind und die Fristen eingehalten werden!**

**!SONDERFALL! Autismus-Spektrum-Störung (Ansprechpartner Anselm Bischoff): Ein Antrag auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung setzt voraus, dass eine Autismus-Spektrum-Störung vorher in einem Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde medizinisch festgestellt worden ist. (§ 42 AO SF)**

**Antragsstellung AO-SF vor Schulbeginn (Antragsfrist siehe aktuelle Timeline im jeweiligen Schuljahr)**

-ausschließlich auf Antrag der Erziehungsberechtigten möglich-

LES (LE- ESE-SQ) Ansprechpartner/Ansprechpartnerin: Arndt Geist, Anselm Bischoff und Wencke Nowitzki-Rolfsmeier			Komplexe Unterstützungsbedarfe (GG-HK-SE-KME) Ansprechpartner: Anselm Bischoff			
Lernen	ESE	SQ	GG	HK	SE	KME
<b>keine Eröffnung</b> – auch nicht bei Schulen die keine GL Schulen sind	<b>keine Eröffnung</b> →nur möglich bei „eindeutigen“ Berichten insbesondere durch die Kita, Eigen- und Fremdgefährdung, entsprechende Berichte von Therapeuten oder Aussagen von Eltern  (weitere Hinweise siehe Seite 2)	ausschließlich bei „eindeutigen“ Berichten insbesondere durch die Kita, z.B. Delfin 4 Testergebnissen, Berichte von Therapeuten etc.  Die Schwierigkeiten im Erwerb einer Zweitsprache sind nicht ausschlaggebend beim Erwerb einer Zweitsprache. (Schwierigkeiten in der Erstsprache?)	Oftmals/Häufig unstrittig, da Bedarfe bereits durch Ärzte diagnostiziert			

**Antragsstellung AO-SF zu Beginn der Schuleingangsphase (Antragsfrist siehe aktuelle Timeline im jeweiligen Schuljahr)**  
 -nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten möglich mit folgenden Ausnahmen-

Grundsätzlich gilt:  
 ALLE Fördermöglichkeiten **müssen ausgeschöpft** sein und dies muss stichpunktartig dargestellt werden  
 Es muss bereits ein **individueller Lern- und Entwicklungsplan** vorhanden sein unter **der Einbeziehung/Information aller Personengruppen** (das gesamte **pädagogische** Personal der Schule inkl. OGS UND Eltern), die am/mit dem Kind arbeiten/leben

**ACHTUNG** – keine Eröffnung bei folgenden Schülerinnen und Schülern – möglicherweise auch nicht nach Ablauf der 2 Jahresfrist-, wenn es sich laut

**§ 20 AO-SF um Neuzugewanderte Schülerinnen und Schüler handelt.**  
 Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache auf Grund einer anderen Herkunftssprache begründen keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

Anträge für Verfahren nach AO-SF sind nur möglich wenn.../nicht möglich bei.....

LES (LE- ESE-SQ)			Komplexe Unterstützungsbedarfe (GG-HK-SE-KME)			
Lernen	ESE	SQ	GG	HK	SE	KME
<p><b>keine Eröffnung</b></p> <p>Nutzung der Maßnahmen zur individuellen Förderung, die im Verlauf der SEP sich zudem auch schon als zieldifferent herausstellen können – siehe auch Auszug aus dem</p> <p>SchuGe §1                      Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung                      (1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht</p>	<p>Ausschließlich bei „eindeutigen“ Berichten <b>mit Eigen- und/oder Fremdgefährdung</b> und stichpunktartigen Auflistungen der Vorkommnisse und erlassene Ordnungsmaßnahmen.</p> <p>Weitere notwendige Hinweise sollten vor einer möglichen Antragsstellung berücksichtigt werden bzw. werden seitens des Schulamtes für eine Eröffnung insbesondere geprüft<sup>1</sup>:</p> <p>Das Kind zeigt in der Schule soziale, verhaltensbezogene oder emotionale Reaktionen, die von den altersbezogenen, kulturabhängigen und ethnischen Normen abweichen</p>	<p>Ausschließlich bei „eindeutigen“ Berichten insbesondere mit Artikulationsbeispielen, Testergebnissen, Berichte von Therapeuten etc.</p> <p>§4 AO-SF (3) Ein Bedarf (bzw. hier die Annahme des Bedarfs) an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache besteht, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört <b>und</b> mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist</p>	siehe oben			

<sup>1</sup> [https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/langfassung\\_wissenschaftlicher\\_pruefauftrag\\_sonderpaedagogische\\_foerderung.pdf](https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/langfassung_wissenschaftlicher_pruefauftrag_sonderpaedagogische_foerderung.pdf)  
 (S. 141 ff)

<p>ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.</p> <p>Und aus der</p> <p>AO-GS §4 zur Individuellen Förderung</p> <p>(1) Schülerinnen und Schüler werden durch die Grundschule individuell gefördert. Dies gilt vor allem für Kinder, die besonderer Unterstützung bedürfen, um erfolgreich im Unterricht mitarbeiten zu können. Das schulische Förderkonzept kann Maßnahmen der äußeren wie der inneren Differenzierung sowie zusätzliche Förderangebote umfassen.</p>	<p>Die Abweichung beeinträchtigt die schulische Entwicklung des Kindes mindestens in einem der folgenden Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. der akademischen Leistungen</li><li>b. der sozialen Kompetenz Der persönlichen Kompetenz</li><li>c. der sozialen Integration in der Klasse bzw. Schule.</li><li>d. der persönlichen Kompetenz</li></ul> <p>Es handelt sich nicht um Reaktionen, die aufgrund belastender Lebensereignisse nur kurzfristig zu erwarten sind.</p> <p>Die genannten Abweichungen zeigen sich in mindestens zwei unterschiedlichen Kontexten, wovon einer die Schule sein muss.</p> <p>Bisherige Interventionen in der allgemeinen Schulbildung haben beim betroffenen Kind nicht den gewünschten Erfolg erzielt oder es wird angenommen, dass sie voraussichtlich nicht wirksam sein werden.</p> <p>Generell gilt AO-SF § 4 (4) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (Erziehungsschwierigkeiten) besteht, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich stört und gefährdet.</p>	<p><u>und</u> dies nicht alleine durch außerschulische Maßnahmen behoben werden kann.</p>	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p><b>Antragsstellung AO-SF innerhalb des dritten Schulbesuchsjahres (bzw. bei vorhersehbarer Nichtversetzung) in Klasse 3 am Ende der <u>dreijährigen SEP</u> - Antragsfrist siehe aktuelle Timeline im jeweiligen Schuljahr)</b>                  - auf Antrag der Schule und/oder der Erziehungsberechtigten möglich-</p>						
<p>Grundsätzlich aber gilt neben den o.g. Punkten folgendes:                  AO-SF Anträge in Klasse 4 werden NICHT eröffnet. In abgesprochenen Ausnahmefällen <b>bedeutet eine Eröffnung jedoch gleichermaßen ein Verbleib des Kindes in der aktuellen Schule unabhängig davon ob es sich bei der Schule</b> um eine GL Schule oder eine „Regelschule“ handelt. Eine Zuweisung zu einer Förderschule mit entsprechenden Förderschwerpunkt findet ebenfalls nicht statt. Nur der Elternwunsch würde hier einen Wechsel bei entsprechender Aufnahmekapazitäten überhaupt in Betracht ziehen lassen/bzw. ermöglichen.</p>						
<p><b>Ausnahmen bilden hier Um- bzw. Zuzüge!</b></p>						
<p><b>LES (LE- ESE-SQ)</b></p>				<p><b>Komplexe Unterstützungsbedarfe (GG-HK-SE-KME)</b></p>		
<p>Lernen</p>	<p>ESE</p>	<p>SQ</p>	<p>GG</p>	<p>HK</p>	<p>SE</p>	<p>KME</p>
<p>Es muss deutlich werden, dass die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegend, langdauernd und umfänglich beeinträchtigt sind UND in mehreren Fächern auftreten UND wenn diese länger als ein Schuljahr anhalten.</p> <p>ACHTUNG: Eine Teilleistungsstörung oder „Lernstörung“ (ADHS,...) , die u.a. partiell in einem Fach auftritt, reicht nicht für einen Antrag aus!</p>	<p>siehe oben</p>	<p>siehe oben</p>	<p>siehe oben</p>			